

Thore auf, um, wenn die Anfahrt vorüber ist, in den Schloßhof einfahren zu können.

4. Bei der Abfahrt mit den Herrschaften aus dem Königl. Residenzschlosse ist die Fahrrihtung nach Passirung des Hauptthores auf der Schloßstraße freigegeben.
5. Den Weisungen der aufgestellten Gendarmerieposten ist bei Vermeidung der in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen unweigerlich Folge zu leisten.

Bef. v. 8. Januar 1876.

14) Unter Bezugnahme auf die Bef. vom 8. Januar 1876, den Wagenverkehr am Königlichen Schlosse betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß, nach einer vom Königlichen Oberhofmarschallamte getroffenen Anordnung, den Droschken die Einfahrt in das Königliche Schloß verboten ist. — Bef. vom 21. März 1877.

15) Bei den im Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, auf der Langestraße stattfindenden größeren Festlichkeiten haben alle Wagen der eingeladenen Herrschaften

1. bei der Anfahrt nur von der Bürgerwiese aus in die Langestraße und den Palaishof einzufahren, im Palaishofe rechts und nach dem Aussteigen der Herrschaften in den Stallhof und aus dem Thore desselben durch die Langestraße nach dem Johannesplaz zu fahren, während
2. beim Abholen die Wagen ihren Weg von der Johannesstraße aus in den Stallhof zu nehmen und durch den Palaishof nach der Bürgerwiese zu abzufahren haben.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und Nichtbefolgungen der von den aufgestellten Gendarmerieposten gegebenen Weisungen werden nach den in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen geahndet werden.

Bef. v. 24. Januar 1876.

16) Bezüglich der An- und Abfahrt der Wagen am Ministerhotel in der Seestraße bei Gelegenheit der daselbst stattfindenden Festlichkeiten wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

1. Die Anfahrt der Wagen hat auf der linken Seite der Seestraße, vom Altmarkte her, zu erfolgen. Die Wagen fahren ohne Ausnahme in das Ministerhotel ein und verlassen dasselbe durch die Ausfahrt an der Mauer, in der Richtung nach der Wallstraße.
2. Das Einfahren der Wagen in die Seestraße von den Seitenstraßen her ist unstatthaft.
3. Die Wagen haben Reihe zu halten. Hiervon sind nur die Wagen derjenigen Herrschaften ausgenommen, welche mit Vorfahrarten versehen sind. Jedoch darf den von Königl. und Prinzlichen Kutschern gefahrenen Wagen nach den bereits bestehenden Bestimmungen selbst von den mit Vorfahrarten versehenen Herrschaften nicht vorgefahren werden.
4. Beim Abholen der Herrschaften haben die Wagen in der Richtung von der Prager Straße aus am Ministerhotel vor- und nach dem Altmarkte zu abzufahren.
5. Der allgemeine Wagenverkehr ist während der Dauer der Anfahrt von der Seestraße ausgeschlossen.

6. Hierbei wird nochmals darauf hingewiesen, daß die in früheren Jahren ausgegeben gewesenen Vorfahrarten von gelber Farbe ihre Giltigkeit verloren haben und daß die neu ausgegebenen Vorfahrarten von der auf den Wagen befindlichen Dienerschaft vom Altmarkte aus so gehalten werden müssen, daß sie von den aufgestellten Gendarmerieposten rechtzeitig erkannt werden können.

7. Den Weisungen der aufgestellten Gendarmerieposten ist unweigerlich, und bez. zu Vermeidung der in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen Folge zu leisten.

Bef. v. 28. December 1875.

17) Bei der Anfahrt zu den im Trianonssaale (Resmüller's Theater) stattfindenden Vorstellungen haben alle Wagen ihren Weg nur von der Ost-Allee aus durch die Trabantengasse zu nehmen und ist nach Absetzung der Fahrgäste durch die Trabantengasse bis zur Straße am Schießhause und weiter wegzufahren. Die nach Schluß der Vorstellungen zum Abholen von Fahrgästen kommenden Wagen haben denselben Weg zu nehmen und sich auf dem Tracte der Trabantengasse von der Ost-Allee bis zum Trianonssaale an beiden Seiten der Trottoirs in zwei Reihen aufzustellen.

Bef. v. 3. October 1879.

18) Die Bestimmung in § 8 der Bef., den Fahr- und Reitverkehr u. s. w. betr. v. 8. Juli 1873, (vgl. oben unter Nr. 5), wonach sich jeder Geschirrführer auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken der Stadt mit seinen Geschirren möglichst rechts zu halten hat, ist bisher von den Geschirrführern vielfach nicht gehörig beachtet worden. Da jedoch die genaue Befolgung derselben behufs Erhaltung der Verkehrsordnung unumgänglich notwendig erscheint, so nimmt die unterzeichnete Behörde andurch Veranlassung, die gedachte Vorschrift mit dem Bemerken nachdrücklichst einzuschärfen, daß jeder Geschirrführer auf den sämtlichen öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken des Stadtbezirks mit Einschluß der in demselben belegenen Chaussees sich mit seinem Fuhrwerke schlechterdings und sobald nicht ein augenscheinliches Hinderniß entgegensteht, an der rechten Seite der Straße am Schnittgerinne der Fahrbahn zu halten hat. Zugleich wird diese Vorschrift auf Handwagen, Kinderwagen, Karren, Tragen, auf die mit kleineren Zugthieren bespannten Gefährte und auf Reiter mit erstreckt. Gegen Diejenigen, welche obiger Anordnung zuwiderhandeln, wird auf Grund von §§ 18 fgd. der angezogenen Bekanntmachung in Zukunft unnachsichtlich eingeschritten werden und sind insbesondere die aufgestellten Gendarmerieposten zur strengsten Aufsichtsführung in dieser Beziehung angewiesen. Bektm. vom 24. November 1875.

19) Die K. Polizeidirect. sieht sich im Hinblick auf die stete Zunahme des Wagenverkehrs in hiesiger Stadt veranlaßt, zur Vermeidung von Verkehrsstörungen, sowie von Gefährdungen und Belästigungen des Publikums hiermit anzuordnen, daß vom 1. October ds. Js. an alle auf den Straßen und Chaussees innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebiets verkehrenden, beladenen oder leergehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transporte von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder mit anderen großen Zugthieren bespannten Fuhrwerke